

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1978
und Entlastung des Ministerrates
vom 28. Juni 1979**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1978 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1978 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Tagung am 28. Juni 1979 gefaßt.

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sin der m a h n

**Anordnung
über Paß- und Visaangelegenheiten
(Paß- und Visaanordnung — PVAO —)**

vom 28. Juni 1979

Auf Grund des §7 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Pässe und andere Personaldokumente

§ 1

(1) Pässe der Deutschen Demokratischen Republik sind

- a) der Diplomatenpaß,
- b) der Dienstpaß,
- c) der Reisepaß,
- d) der Fremdenpaß.^f

(2) Pässe gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c können Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Fremdenpässe können Ausländer erhalten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitreisende Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Paß der Eltern oder anderer beauftragter Personen einzutragen. In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Kinder allein reisen, kann die Ausstellung eines Passes vor Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.

§ 2

(1) Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.

(2) Dienstpässe werden vom Ministerium des Innern, den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — und vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.

(3) Diplomaten- und Dienstpässe sind nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, durch die zuständige Dienststelle an das ausstellende Organ zurückzugeben.

(4) Reise- und Fremdenpässe der Deutschen Demokratischen Republik werden ausgestellt durch

- a) das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (ausgenommen Fremdenpässe).

§ 3

(1) Für das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gelten neben Pässen der Deutschen Demokratischen Republik folgende andere Personaldokumente der Deutschen Demokratischen Republik

- a) der Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Vorläufige Personalausweis,
- c) der Wehrdienstausweis,
- d) der Kinderausweis,
- e) das Seefahrtsbuch,
- f) der Provisorische Reisepaß für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) die Identitätsbescheinigung.

(2) Für die Ausstellung der anderen Personaldokumente sind zuständig

- a) für Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Vorläufige Personalausweise, Kinderausweise und Identitätsbescheinigungen — die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) für Kinderausweise und Identitätsbescheinigungen — das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) für Wehrdienstausweise — die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) für Seefahrtsbücher — das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) für Kinderausweise, Provisorische Reisepässe für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Identitätsbescheinigungen — die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- f) für Identitätsbescheinigungen — die beauftragten Organe an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Form und Inhalt der Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt.

(2) Form und Inhalt der Dienst-, Reise- und Fremdenpässe werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt.

(3) Form und Inhalt der anderen Personaldokumente werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen zentralen Staatsorganen bestimmt.

§ 5

(1) Pässe können mit einer Gültigkeit bis zu 10 Jahren ausgestellt werden. Ihre Gültigkeit kann verlängert werden.

(2) Für Minderjährige dürfen Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Einwilligung oder auf Antrag der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter ausgestellt werden.

Visa der Deutschen Demokratischen Republik

§ 6

(1) Visa für Ausreisen aus der Deutschen Demokratischen Republik werden erteilt

- a) vom Ministerium des Innern und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den dafür vorgesehenen Fällen kann bei einem kurzfristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen